

3. Änderungsstarifvertrag zum Tarifvertrag für die Auszubildenden

vom 6. Mai 2014

**über den Urlaubsanspruch und die Übernahme von Auszubildenden
der Universitätsklinikum Freiburg, Heidelberg, Tübingen und Ulm
(TVA UK-Ä3)**

gültig ab 1. April 2014

Zwischen

**Universitätsklinikum Freiburg,
Universitätsklinikum Heidelberg,
Universitätsklinikum Tübingen,
Universitätsklinikum Ulm,
jeweils vertreten durch
die Kaufmännische Direktorin/den Kaufmännischen Direktor**

einerseits und

**ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
vertreten durch die Landesbezirksleitung Baden-Württemberg**

andererseits wird Folgendes vereinbart:

§ 1 zu § 10 Absatz 1 (Urlaubsanspruch)

§ 10 Absatz 1 TVA UK erhält ab dem 1. Januar 2015 folgende Fassung:

„(1) ¹Auszubildende erhalten in jedem Kalenderjahr Erholungsurlaub unter Fortzahlung ihres Ausbildungsentgelts. ²Der Urlaubsanspruch beträgt 28 Urlaubstage.“

§ 2 zu § 20 Absatz 3 (Übernahme von Auszubildenden)

§ 20 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3)

- (a) ¹Auszubildende nach dem Krankenpflegegesetz sowie zu operationstechnischen Assistentinnen und anästhesietechnischen Assistentinnen nach den jeweils gültigen DKG-Empfehlungen mit einem Notendurchschnitt der drei Abschlussnoten von besser als 3,4 werden nach bestandener Abschlussprüfung im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungsverhältnis oder auf Wunsch der Auszubildenden bis zu sechs Wochen später in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis in Vollzeit übernommen, die übrigen Auszubildenden im Sinne dieser Regelung mit bestandener Abschlussprüfung für die Dauer von einem Jahr in ein befristetes Beschäftigungsverhältnis in Vollzeit. ²Bestehende günstigere Dienstvereinbarungen bleiben hiervon unberührt.

Protokollerklärung zu § 20 Absatz 3 Buchstabe a):

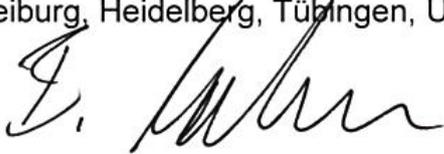
Auszubildende, die übernommen werden wollen, müssen sich bis spätestens sechs Monate vor Ausbildungsende bei der jeweils zuständigen Stelle bewerben. Erfolgt diese Bewerbung nicht innerhalb dieser Frist, so erlischt der Anspruch aus § 20 Absatz 3 Buchstabe a).

- (b) ¹Auszubildende nach dem Berufsbildungsgesetz werden nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung bei dienstlichem beziehungsweise betrieblichem Bedarf im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungsverhältnis für die Dauer von zwölf Monaten in ein Arbeitsverhältnis übernommen, sofern nicht im Einzelfall personenbedingte, verhaltensbedingte, betriebsbedingte oder gesetzliche Gründe entgegenstehen. ²Im Anschluss daran werden diese Arbeitnehmerinnen (ehemalige Auszubildende) bei entsprechender Bewährung in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen. ³Der dienstliche beziehungsweise betriebliche Bedarf muss zum Zeitpunkt der Beendigung der Ausbildung nach Satz 1 vorliegen und setzt zudem eine freie und besetzbare Stelle beziehungsweise einen freien und zu besetzenden Arbeitsplatz voraus, die/der eine ausbildungsadäquate Beschäftigung auf Dauer ermöglicht. ⁴Bei einer Auswahlentscheidung sind die Ergebnisse der Abschlussprüfung und die persönliche Eignung zu berücksichtigen. ⁵Bestehende Mitbestimmungsrechte bleiben unberührt.

Protokollerklärung zu § 20 Absatz 3 Buchstabe b):

- Besteht kein dienstlicher beziehungsweise betrieblicher Bedarf für eine unbefristete Beschäftigung, ist eine befristete Beschäftigung außerhalb von § 20 Absatz 3 Buchstabe b) möglich.
- Auszubildende, die übernommen werden wollen, müssen sich bis spätestens sechs Monate vor Ausbildungsende bei der jeweils zuständigen Stelle bewerben. Erfolgt diese Bewerbung nicht innerhalb dieser Frist, so erlischt der Anspruch aus § 20 Absatz 3 Buchstabe b).

Freiburg, Heidelberg, Tübingen, Ulm, Stuttgart, den 6. Mai 2014



Bernd Sahner – Universitätsklinikum Freiburg



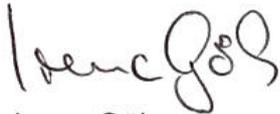
Irmtraut Gürkan – Universitätsklinikum Heidelberg



Gabriele Sonntag – Universitätsklinikum Tübingen



Dr. Joachim Stumpp – Universitätsklinikum Ulm



Irene Gölz



Günter Busch

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft, Landesbezirk Baden-Württemberg